



STATUTEN

ArWo Frutigland

Für eine bessere Lesbarkeit wird auf die Doppelnennung der männlichen und der weiblichen Form verzichtet. Die weibliche Form ist der männlichen stets gleichgesetzt.

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein ArWo Frutigland

besteht mit Sitz in Frutigen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Dazu besteht eine selbständige Institution für Erwachsene die,

- **im Arbeitsbereich** geschützte Arbeitsplätze in der Form von beruflicher Anlehre, Abklärung, Arbeitstraining, produktiver Dauerwerkstatt und Beschäftigung
- **im Wohnbereich** betreute Wohnplätze als Wochen- oder Dauerpension anbietet.

Weiter bietet der Verein Mietwohnungen, die in erster Priorität Menschen offen stehen, die in der Lage sind ohne dauernde Begleitung selbständig zu wohnen.

Der Verein kann weitere Bestrebungen unterstützen und eigene Initiativen ergreifen, die zur Umsetzung seiner Ziele beitragen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen sind ausschliesslich zur Erreichung der Vereinszwecke zu verwenden.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann mit Institutionen, die gleiche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten.

Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben sind die geltenden Rechtsgrundlagen massgebend. Die Institution hat insbesondere die Weisungen und Richtlinien des Bundes und des Kantons Bern einzuhalten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Aufnahmegesuche sind zuhanden des Vorstands einzureichen, welcher auch über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 4 – Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung (mit Liquidation).

Die Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes haften für die rückständigen Leistungen.

Artikel 5 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Artikel 6 – Vermögensanspruch

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Vereinsvermögen / Mittel

Artikel 7 – Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Vereinsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, durchgeführten Veranstaltungen und Vermächtnissen.

Die Institution führt auf Basis der Leistungsverträge eine eigene Betriebsrechnung.

Artikel 8 – Rechnungsführung

Der Verein und der Institution führen je eine eigene Rechnung:

- Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus Vereinsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie den Geschäfts- und Vermögenserträgen.
- Die Institution finanziert sich insbesondere aus Arbeits- und Tariferträgen, Abgeltungen aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen.

Für die Buchführung der Institution sind die Weisungen der vorgesetzten Stellen (Bund, Kanton Bern, IVSE, etc.) verbindlich.

Artikel 9 – Mitgliederbeitrag

Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Grundsätze betreffend Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einem Beitragsregelment festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 10 – Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus privaten und öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Der Verein ist befugt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.

Artikel 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Artikel 12 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle;
- die Geschäftsleitung;
- Kommissionen, sofern solche bestellt werden.

A. Vereinsversammlung

Artikel 13 – Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende des Vereinsjahres gestellt wurden.

Artikel 14 – Organisation

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15 – Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Artikel 16 – Traktandierung

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 17 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich rechtliche Körperschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Artikel 18 – Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Die Mitglieder haben bei Geschäften, die sie direkt betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB). Dies gilt insbesondere für Angestellte des Vereins.

Artikel 19 – Befugnisse und Aufgaben

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlungen;
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Geschäftsleitung und der Jahresrechnungen sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Beschlussfassung über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken;
- Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages gemäss separatem Reglement;
- Beschlussfassung über die Errichtung von Hypotheken und anderen Grundpfandtiteln jeglichen Betrages sowie über die Aufnahme von kurz- und langfristigem Fremdkapital ab CHF 100'000.—;
- Verwendung von Spenden für ausserordentliche Aufwände über CHF 100'000.—;
- Genehmigung des Leitbilds;
- Genehmigung des Geschäftsreglementes des Vorstandes;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Vereinigung mit anderen Rechtsträgern und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Artikel 20 – Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst und teilt seinen Mitgliedern Aufgabengebiete zu.

Der Vorstand bestimmt auch die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 21 – Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind zweimalig wiederwählbar.

Allfällig vorangegangene Vorstandsjahre werden für das Präsidium nicht angerechnet.

Artikel 22 – Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine mindestens einen Drittel umfassende Anzahl Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder elektronisch, in der Regel fünf Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 23 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische bzw. elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 24 – Traktandierung

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 25 – Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;

- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug der -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Aufsicht über diese;
- Wahl und Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Weitere Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind im Geschäftsreglement umschreiben.

C. Kontrollstelle

Artikel 26 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer unabhängigen Revisionsstelle, welche auf ein Jahr gewählt wird. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführungen von Verein und Institution und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die verpflichtete Revisionsstelle hat die Anforderungen der Beitrags- und Subventionsgeber zu erfüllen.

Der Verein kann auf eine Revisionsstelle gänzlich verzichten oder die Rechnung lediglich eingeschränkt prüfen lassen, wenn die Voraussetzungen von nach Art. 69b ZGB gegeben sind und der Beitrags- und Subventionsgeber dies gestattet.

D. Geschäftsleitung

Artikel 27 – Grundsätze

Die Geschäftsleitung der

ArWo Frutigland

führt die Einrichtungen auf der operativen Ebene.

Zur Umsetzung der Vereinsziele dienen:

- das Leitbild,
- die Betriebskonzepte,
- die Pflichtenhefte und
- die Reglemente.

E. Kommissionen

Artikel 28 – Grundsätze

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Geschäftsbereichen oder Projekten Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den jeweiligen Präsidenten und allfällige Zeichnungsrechte. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer an die Mitglieder der Kommissionen und den Präsidenten des Vorstandes verschickt werden. Der Präsident informiert an der Vorstandssitzung über die Arbeiten in den Kommissionen.

Die Kommissionen werden in einem separaten Organigramm festgehalten.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 29 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Artikel 30 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch persönlichen Brief an die beim Verein hinterlegten Adressen.

Der Vorstand kann, wenn ihm dies angezeigt erscheint, eine andere Form – wie Publikation im Anzeiger oder Mitteilung per Mail – wählen.

Artikel 31 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 32 – Durchführung der Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung kann auch einen Liquidator ernennen.

Allfälliges noch vorhandenes Vermögen ist unwiderruflich einer bernischen Institution, die gleichwertige Vereinszwecke verfolgt, zuzuweisen.

Artikel 33 – Handelsregister

Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen. Die Eintragungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 61 ZGB).

* * * * *

Der Verein wurde am 31. Januar 1968 gegründet. Am 26. November 1986 wurden die Statuten erstmals angepasst. Am 14. Februar 1989, am 18. April 1994 und am 9. Mai 2000 wurden die Statuten weitere Male angepasst.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung am 5. Mai 2014 festgesetzt worden. Sie ersetzen in der Form einer Totalrevision die vorhergehenden Statuten vom 9. Mai 2000.

Zwingende, gesetzliche Bestimmungen gehen diesen Statuten vor.

Frutigen, den 5. Mai 2014

Der Präsident:

Der Protokollführer: